

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT. REDAKTION: ABT. 11 · FERNRUF 311-4701

8./1987

Düsseldorf, den 30.04.1987

Seite 2 - 16 Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien
der Studentenschaft der Universität Düsseldorf und
deren Fachschaften vom 29.04.1987

Seite 17 - 22 Fachschaftsrahmenordnung für die Fachschaften der
Universität Düsseldorf vom 29.04.1987

Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und
Gremien der Studentenschaft der Universität
Düsseldorf und deren Fachschaften

vom 29.04.1987

Aufgrund des § 71 Abs. 6 i.V.m. §§ 106 Abs. 2 Satz 3, 74
Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hoch-
schulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.
November 1979 (GV.NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 17.12.1985 (GV.NW.S.765) hat das Rektorat der Universität
Düsseldorf am 29.04.1987 folgende Wahlordnung für die Wahlen
zu den Organen und Gremien der Studentenschaft der Universi-
tät Düsseldorf und deren Fachschaften erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

II. Wahlen zum Studentenparlament

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 4 Wahlkreis

§ 5 Mitgliederzahl

§ 6 Wahlsystem

§ 7 Wahlausschuß

§ 8 Wählerverzeichnis

§ 9 Wahlbekanntmachung

§ 10 Wahlvorschläge

§ 11 Wahlverfahren in Sonderfällen

§ 12 Wahlbenachrichtigung

§ 13 Wahlunterlagen

§ 14 Urnenwahl

§ 15 Briefwahl

- § 16 Wahlsicherung
- § 17 Wahlauszählung
- § 18 Veröffentlichung des Wahlergebnisses
- § 19 Gültigkeit der Wahl
- § 20 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 21 Zusammentritt des Studentenparlaments

III. Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen und den Fachschaftsräten

- § 22 Anwendbare Vorschriften
- § 23 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretungen und der Fachschaftsräte
- § 24 Wahlorganisation
- § 25 Wahlverfahren in Sonderfällen

IV. Schlußvorschriften

- § 16 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt die Wahlen zum Studentenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zu den Fachschaftsräten der Studentenschaft der Universität Düsseldorf.

II. Wahlen zum Studentenparlament

§ 2

Wahlgrundsätze

Das Studentenparlament wird von den Mitgliedern der Studentenschaft der Universität Düsseldorf in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 3

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studentenschaft, die am 21. Tage vor dem 1. Wahltag an der Universität Düsseldorf eingeschrieben sind.

§ 4

Wahlkreis

Zur Wahl des Studentenparlaments bildet die Studentenschaft der Universität Düsseldorf einen Wahlkreis.

§ 5

Mitgliederzahl

Dem Studentenparlament gehören 17 Mitglieder an.

§ 6

Wahlssystem

- (1) Die zur Verfügung stehenden Sitze werden nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er einem Wahlbewerber eines Wahlvorschlags (Liste) gibt (§ 10 Wahlordnung).
- (2) Die Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren den Listen zugeteilt.
- (3) Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt.
- (4) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidaten enthält, so bleiben diese unbesetzt. Die Mitgliederzahl des Studentenparlaments vermindert sich entsprechend.

§ 7

Wahlausschuß

- (1) Gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltermins bestellt das SP zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einen Wahlausschuß. Dieser beschließt insbesondere über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlausschuß.
- (2) Ihm gehören 5 Mitglieder an. Bei der Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im SP zugrunde zulegen.
- (3) Mitglieder des ASTA sowie Wahlbewerber können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter. Der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Universitätsverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der Wahlleiter informiert die Universitätsleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (5) Zu den Sitzungen lädt der Wahlleiter die Mitglieder des Wahlausschusses schriftlich ein. In der Wahlwoche tagt der Ausschuß täglich. Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Der Wahlausschuß tagt öffentlich. Der Wahlausschuß kann, um die Durchführung der Sitzung sicherzustellen, die Öffentlichkeit ausschliessen.
- (6) Der Wahlausschuß kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Helfer aus der Studentenschaft bedienen; Wahlbewerber können nicht Wahlhelfer sein. Bei der Berufung der Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die im Studentenparlament vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden.

§ 8

Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuß stellt bei der Hochschulverwaltung den Antrag auf Erstellung des Wählerverzeichnisses. Jeder Wahlberechtigte ist im Wählerverzeichnis mit Name, Vorname und Matrikel-Nummer aufzuführen. Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (2) Die Anzahl der Wählerverzeichnisse ist vom Wahlausschuß im Einvernehmen mit der Hochschulverwaltung festzulegen. Sie müssen einzeln gekennzeichnet sein und werden nach Abschluß der Wahl unter Aufsicht des Wahlleiters vernichtet. Die Wählerverzeichnisse dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben oder abgelichtet werden. Sie sind nur gegen schriftliche Bestätigung auszugeben und nach jedem Wahltag gesammelt unter Verschuß zu nehmen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist vom 14. bis einschließlich 8.Tag vor der Wahl im Studentensekretariat der Universitätsverwaltung (Abteilung 1.2) innerhalb von dessen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auszulegen.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlleiter innerhalb der Auslagefrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß.

§ 9

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter macht die Wahl am 28. Tag vor dem ersten Wahltag öffentlich durch Aushang an der für Bekanntmachungen der Studentenschaft vorgesehenen Anschlagtafel bekannt. Darüber hinaus kann nach Maßgabe der Möglichkeiten durch sonstige Publikationen auf die Wahl hingewiesen werden.

- (2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:
1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung
 2. die Wahltag
 3. Ort und Zeit der Stimmabgabe
 4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs
 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder
 6. die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können
 7. den Hinweis, daß Wahlvorschläge an den Wahlleiter zu richten sind sowie Ort und Zeit der Entgegennahme
 8. eine Darstellung des Wahlsystems
 9. den Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist
 10. den Hinweis auf Ort und Zeit der Auslage des Wählerverzeichnisses
 11. den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses
 12. einen Hinweis darauf, daß die Hochschulverwaltung den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zusendet, mit der zugleich die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl gegeben wird
 13. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 10. Vorlesungstag vor Beginn der Wahl mittags um 12.00 Uhr beim Wahlausschuß eingegangen sein (Ausschlußfrist).
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag (Liste) muß von einem von tausend Wahlberechtigten, mindestens von 5 Wahlberechtigten, persönlich und unter Angabe der Matrikel-Nummer unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die Reihenfolge der Kandidaten muß aus der Kandidatenliste des Wahlvorschlags hervorgehen.

- (3) Ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge (Listen) aufgenommen werden. Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- (4) Der Wahlvorschlag muß die Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Matrikel-Nummern und Angaben der Fakultätszugehörigkeit der Kandidaten und den Namen und die Anschrift eines für die Liste Verantwortlichen enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.
- (5) Wahlvorschläge, die fristgerecht eingereicht worden sind, jedoch nicht den Anforderungen genügen, sind unter Angabe der Gründe unverzüglich an den Listenverantwortlichen zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis zum Ablauf des 8. Vorlesungstages vor dem 1. Wahltag zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht fristgerecht beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (6) Der Wahlleiter gibt spätestens am 4. Vorlesungstag vor dem ersten Wahltag die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang an der dafür vorgesehenen Anschlagstelle öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Veröffentlichung wird durch Los bestimmt.

§ 11

Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht oder entspricht von den eingereichten Wahlvorschlägen nur ein Wahlvorschlag den Anforderungen oder ist die Gesamtzahl der Kandidaten der Wahlvorschläge, die den Anforderungen entsprechen, kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidaten statt. Werden dabei weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

- (2) Entspricht keiner der eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuß unverzüglich einen neuen Wahltermin.

§ 12

Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten vor Auslegung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält:
1. Die Angaben über die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis;
 2. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl;
 3. den Hinweis darauf, daß der gültige Studentenausweis und ein amtlicher Lichtbildausweis zur Wahl mitzubringen sind;
 4. einen Vordruck für einen Antrag auf Teilnahme an der Briefwahl

§ 13

Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge und Wahlscheine zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Unterlagen ist der Wahlleiter zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidaten. Die Gestaltung der Stimmzettel entspricht § 10 Abs. 6.

§ 14

Urnenwahl

- (1) Die Urnenwahl findet an fünf nicht vorlesungsfreien Tagen, von denen mindestens drei aufeinander folgen müssen, in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr statt. Am letzten Wahltag ist an der Urne im Büro des Wahlausschusses die Wahl auch ohne Studentenausweis in der Zeit von 18.15 - 18.30 Uhr möglich.
- (2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung durch ein bei einem Kandidaten einer Liste gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht.
- (3) Darauf legt der Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne.
- (4) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses geprüft und die Teilnahme an der Wahl im Studentenausweis vermerkt. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich.
- (5) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (6) Es ist pro angefangene 1.500 Studenten eine Urne aufzustellen. Über die Aufstellungsorte entscheidet der Wahlausschuß.

§ 15

Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jeder Wahlberechtigte erhält mit der Wahlbenachrichtigung einen Vordruck, mit dem er Briefwahl beantragen kann. Der Antrag auf Briefwahl ist an den Wahlleiter zu richten; er kann formlos gestellt werden.
- (2) Der Briefwähler erhält als Unterlagen den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein, den Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme an der Briefwahl kann spätestens am 2. Tage vor dem ersten Wahltag gestellt werden.

- (4) Die Stimme muß am letzten Wahltag bis zum Zeitpunkt der Schließung der Wahllokale beim Wahlleiter eingegangen sein (Ausschlußfrist).

§ 16

Wahlsicherung

- (1) Je zwei Mitglieder des Wahlausschusses verteilen die vom Wahlausschuß versiegelten Urnen und die Wahlutensilien an die Wahlhelfer und nehmen diese am Ende jedes Wahltages entgegen. Der Empfang ist von den Wahlhelfern bzw. den Wahlausschußmitgliedern zu quittieren.
- (2) Jede Wahlurne muß stets von zwei Wahlhelfern besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind.
- (3) Die Wahlhelfer tragen in eine Liste die Zeit ein, in der sie die angewiesene Wahlurne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, daß an ihrer Urne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
- (4) An jeder Wahlurne werden zur Einsicht durch die Wähler die Wahlordnung und ein Exemplar der Veröffentlichung der Wahlvorschläge ausgelegt.
- (5) Durch Aufstellen von Wahlkabinen ist dafür Sorge zu tragen, daß das Ausfüllen der Stimmzettel geheim erfolgen kann.
- (6) Nach Beendigung jedes Wahltages sind die Urnen durch den Wahlausschuß zu versiegeln und in einem von der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellten abgesonderten Raum zu verwahren. Dieser Raum wird vom Wahlausschuß versiegelt.
- (7) Nach Abschluß der Wahl sind die Urnen vom Wahlausschuß wieder zu entsiegeln. Der Wahlausschuß hat die Unversehrtheit der Siegel in einem Protokoll festzuhalten.
- (8) Ergeben sich bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Versiegelung Unregelmäßigkeiten, so hat der Wahlausschuß die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Über einen Abbruch der Wahl entscheidet gegebenenfalls der Wahlausschuß.
- (9) Versiegelung und Entsigelung erfolgen öffentlich.

§ 17

Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar im Anschluß an die Wahl erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht in dem dafür vorgesehenen Umschlag abgegeben worden sind,
 2. die als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen,
 1. die den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
 2. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (4) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

§ 18

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich durch Aushang an den vorgesehenen Aushangstellen innerhalb der Studentenschaft bekanntzumachen.
- (2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muß enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der auf jeden einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
 6. die Zahl der auf jede Liste entfallenden gültigen Stimmen,
 7. die Zahl der auf jede Liste entfallenden Sitze,
 8. die Namen der gewählten Kandidaten.

§ 19

Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte Einspruch erheben, der innerhalb von 14 Tagen seit Veröffentlichung des Wahlergebnisses beim Vorsitzenden des Wahlausschusses eingegangen sein muß.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studentenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das Studentenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Wahlprüfungsausschuß; § 74 Abs. 7 WissHG findet Anwendung.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluß des Studentenparlaments unanfechtbar geworden ist oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 20

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze im Studentenparlament vermindert sich entsprechend.

§ 21

Zusammentritt des Studentenparlaments

Der Wahlleiter ruft die neugewählten Mitglieder des Studentenparlaments unverzüglich nach Beginn der neuen Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung ein. Er leitet diese Sitzung bis zur Wahl des Präsidenten des Studentenparlaments.

III. Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen und zu den
Fachschaftsräten

§ 22

Anwendbare Vorschriften

- (1) Für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen der Fachschaften gemäß § 23 Abs. 1 der Satzung der Studentenschaft gelten die Bestimmungen des II. Teils der Wahlordnung entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind.
- (2) Sehen Fachschaftssatzungen den Fachschaftsrat als einziges Organ der Fachschaft vor, erfolgen auch die Wahlen zum Fachschaftsrat in entsprechender Anwendung des Absatz 1. Andernfalls wird der Fachschaftsrat von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaftsvertretung in geheimer Abstimmung ge-

wählt; die Einzelheiten des Wahlverfahrens richten sich nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung.

§ 23

Zusammensetzung der Fachschaftsvertretungen und der Fachschaftsräte

Die Zusammensetzung der Fachschaftsvertretungen und der Fachschaftsräte ergibt sich aus § 2 Abs. 3 der Fachschaftsrahmenordnung bzw. hiervon abweichenden Regelungen der Fachschaftssatzung.

§ 24

Wahlorganisation

- (1) Die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen oder den Fachschaftsräten, sofern eine Fachschaftsvertretung nicht vorgesehen ist, sind grundsätzlich mit den Wahlen zum Studentenparlament zu verbinden.
- (2) Zuständig für die Durchführung der Wahlen im Sinne des Absatz 1 ist der Wahlausschuß gemäß § 7 dieser Wahlordnung.

§ 25

Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Entspricht von den eingereichten Wahlvorschlägen nur ein Wahlvorschlag den Anforderungen oder ist die Gesamtzahl der Kandidaten der Wahlvorschläge, die den Anforderungen entsprechen, kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet unter allen in gültigen Listen vorgeschlagenen Kandidaten ohne Rücksicht auf eine Listenbindung das Mehrheitswahlrecht statt.

- (2) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht oder entspricht keiner der eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuß unverzüglich einen neuen Wahltermin.

IV. Schlußvorschriften

§ 26

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisher angewandten Vorläufigen Wahlordnung für die Wahlen zum Studentenparlament vom 11.7.1978 und der Wahlordnung für die Fachschaftswahlen der Fachschaft Medizin vom 14.10.1980.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Düsseldorf vom 29.04.1987

Düsseldorf, den 29.04.1987

In Vertretung



(Dr. Curtius)
-Kanzler-

Fachschaftsrahmenordnung
für die Fachschaften der
Universität Düsseldorf
vom 29.04.1987

Aufgrund des § 71 Abs. 6 i.V.m. §§ 106 Abs. 2 Satz 3, 74 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat das Rektorat der Universität Düsseldorf am 29.04.1987 folgende Fachschaftsrahmenordnung für die Fachschaften der Universität Düsseldorf erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Organisation der Fachschaften

- § 1 Gliederung in Fachschaften
- § 2 Organe der Fachschaft
- § 3 Wahl der Funktionsträger
- § 4 Aufgaben des Vorsitzenden
- § 5 Verfahren
- § 6 Fachschaftssatzung

II. Haushalts- und Rechnungswesen

- § 7 Finanzreferent
- § 8 Kassen- und Rechnungsprüfung

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

I. Organisation der Fachschaften

§ 1

Gliederung in Fachschaften

- (1) Die Studentenschaft der Universität Düsseldorf gliedert sich in die in § 23 Abs. 1 der Satzung der Studentenschaft bestimmten Fachschaften.
- (2) Ist der von dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachschaften zugeordnet, so hat der Studienbewerber bei der Einschreibung die Fachschaft anzugeben, in der er seine Mitgliedschaftsrechte ausüben will.

§ 2

Organe der Fachschaft

- (1) Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung, der Fachschaftsrat und die Fachschaftsvertretung. Die Satzung der Fachschaft kann vorsehen, daß Organe der Fachschaft nur Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsrat sind.
- (2) Die Zuständigkeiten von Fachschaftsvertretung und Fachschaftsrat richten sich nach § 76 Abs. 3 und 4 WissStG.
- (3) Die Fachschaftsvertretung oder der Fachschaftsrat, sofern eine Fachschaftsvertretung nicht vorgesehen ist, besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und, solange die Fachschaftssatzung nichts anderes bestimmt, sieben weiteren Mitgliedern.

In den Fällen, in denen eine Fachschaftsvertretung vorgesehen ist, besteht der Fachschaftsrat aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, solange die Fachschaftssatzung nichts anderes bestimmt.

Zum Finanzreferenten wird ein Mitglied des Fachschaftsrats gewählt.

Das Nähere über die Wahl der Amtsträger regelt die Wahlordnung der Studentenschaft.

- (4) Der Fachschaftsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates dauert ein Jahr.
Im übrigen gilt § 9 Abs. 3 Satz 5-7 der Satzung der Studentenschaft
sinngemäß.
- (6) Unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 WissHG ist eine Fachschafts-
vollversammlung durchzuführen.

§ 3

Wahl der Funktionsträger

In der konstituierenden Sitzung ihrer Amtszeit wählen die Fachschafts-
vertretung und der Fachschaftsrat mit der Mehrheit der ihnen angehö-
renden Mitglieder aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen den Vor-
sitzenden und seinen Stellvertreter, der Fachschaftsrat darüber hinaus
den Finanzreferenten, Im übrigen findet § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung
der Studentenschaft entsprechende Anwendung.

§ 4

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Das Gremium wird durch seinen Vorsitzenden vertreten.
- (2) Er führt dessen Beschlüsse aus. Für den Vorsitzenden des Fachschafts-
rates gilt dies nur, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des
Finanzreferenten fallen.

§ 5

Verfahren:

Für die Einberufung und Beschlußfassung der Gremien finden die Be-
stimmungen der Satzung der Studentenschaft entsprechende Anwendung,
soweit die Fachschaftssatzung keine hiervon abweichende Regelung trifft.

§ 6

Fachschaftssatzung

- (1) Die Fachschaft gibt sich nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft und dieser Rahmenordnung eine Satzung.
- (2) Die Fachschaftssatzung wird mit der Mehrheit der der Fachschaftsvertretung oder, falls eine solche nicht vorgesehen ist, der Mehrheit der dem Fachschaftsrat angehörenden Mitglieder beschlossen.
- (3) Die Fachschaftssatzung ist innerhalb der Fachschaft an der dafür vorgesehenen Stelle bekanntzugeben.

II. Haushalts- und Rechnungswesen

§ 7

Finanzreferent

- (1) Der Finanzreferent ist innerhalb des Fachschaftsrates nach Maßgabe der Haushaltsbeschlüsse für die Bewirtschaftung der der Fachschaft zugewiesenen Mittel zuständig. Er bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen der vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW gem. § 79 Abs. 1 Satz 2 WissHG erlassenen Rechtsverordnung.
- (2) Der Finanzreferent stellt innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres das Rechnungsergebnis für die Fachschaft auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Zuweisung aus dem Haushalt der Studentenschaft, der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie dem sich daraus ergebenden Überschuß oder Fehlbetrag.

§ 8

Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Zur Prüfung der Geschäftsführung des Finanzreferenten bestellt die Fachschaftsvertretung oder, falls eine solche nicht vorgesehen ist, der Fachschaftsrat drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Fachschaftsrates sein dürfen; sie müssen nicht Mitglieder der Fachschaft sein.
- (2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen. Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine Kassenprüfung als Jahresabschlußprüfung durchzuführen.
- (3) Für die Prüfung gelten die Bestimmungen der Satzung der Studentenschaft entsprechend.
- (4) Die Niederschrift hat der Vorsitzende des Fachschaftsrates unverzüglich der Fachschaftsvertretung, falls eine solche vorgesehen ist, und dem Allgemeinen Studentenausschuß und dem Haushaltsausschuß des Studentenparlaments zur Kenntnis zu geben.
- (5) Das Rechnungsergebnis und das Ergebnis der Kassenprüfung sind unverzüglich innerhalb der Fachschaft bekanntzumachen.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 9

Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zum Inkrafttreten der nach den Grundsätzen dieser Fachschaftsrahmenordnung beschlossenen Fachschaftssatzungen gelten für die Sitzungen der Gremien die Bestimmungen der Satzung der Studentenschaft.

schaft und die vom Studentenparlament erlassene Geschäftsordnung entsprechend.

- (2) Die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen gemäß § 24 der Satzung der Studentenschaft finden erstmalig im Sommersemester 1987 statt. Mit Bildung dieser Fachschaftsvertretungen sind die nach bisherigem Recht gebildeten Organe auf Fachbereichsebene, soweit solche bestehen, aufgelöst.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Fachschaftsrahmenordnung für die Fachschaften der Studentenschaft der Universität Düsseldorf tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität
Düsseldorf vom 29.04.1987

Düsseldorf, den 29.04.1987

In Vertretung



(Dr. Curtius)
-Kanzler-